40

Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

24. Oktober 2008

Gemeinderat Flums

8890 Flums

039 **Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Ergänzung Überbauungsplan Tannenbodenalp** GS-Nr. 2505

Am 16. April 2007 genehmigte das Baudepartement den Überbauungsplan Tannenbodenalp. Dieser bildete die planungsrechtliche Grundlage zur Erstellung von zwei Mehrfamilienhäusern auf der Parzelle Nr. 2504. Nach den Ergebnissen der Baugrundsondierungen und dem Geologischen Bericht musste das Bauvorhaben neu überprüft werden. Eine entsprechende Änderung des Überbauungsplans Tannenbodenalp wurde vom Baudepartement am 25. März 2008 genehmigt. Das ebenfalls in der Kernzone Flumserberg K-B gelegene, 934 m^2 grosse Nachbargrundstück Nr. 2505 soll nun überbaut werden. Aufgrund der topografischen Verhältnisse sind gegenüber der Regelbauweise bzw. den Vorgaben der Kurortsplanung Flumserberg Abweichungen bei der Firstrichtung, bei der Definition der Oberkante des Fussbodens beim ersten Obergeschoss (Anzahl Vollgeschosse) bzw. beim Erdgeschoss (Bezug zur Bergstrasse) sowie bei der Nutzung des Erdgeschosses vorgesehen. Es wird keine Mehrausnützung beansprucht. Da es bei der Überbauung des Grundstückes Nr. 2505 um dieselben Fragestellungen wie beim bestehenden Überbauungsplan Tannenbodenalp handelt, ist eine entsprechende Ergänzung vorgesehen. Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 11. August 2008 vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Bemerkungen sind beim vorliegenden Erlass berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation